

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

523

6. Februar 1973

Nr.

vom

Aenderung des "Teillandschaftsplanes Bruderholz" der Gemeinde Münchenstein

A. Der Einwohnerrat der Gemeinde Münchenstein hat am 24. April 1972 die Aenderung des "Teillandschaftsplanes Bruderholz" beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage wurde vom 8. Mai bis 7. Juni 1972 durchgeführt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 19 vom 5. Mai 1972 sowie im Münchener Anzeiger und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck gleichen Datums. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage hingewiesen. Innert der Auflagefrist hat

[REDACTED]

Einsprache erhoben. Das im Sinne von § 6 des Baugesetzes durchgeführte Verständigungsverfahren führte jedoch zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1972 ersucht der Gemeinderat Münchenstein um die regierungsrätliche Genehmigung des Einwohnerratsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Einwohnerratsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der beschlossenen Aenderung des "Teillandschaftsplanes Bruderholz" folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Einwohnerratsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Aenderung des Teillandschaftsplanes nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen den Beschluss des Einwohnerrates.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Münchenstein betreffend die Aenderung des "Teillandschaftsplanes Bruderholz" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 43/TZPL/1/1 (Teilzonenplan Landschaft) und 43/TZRL/1/1 (Teilzonenreglement Landschaft) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Münchenstein (2)

Bauverwaltung Münchenstein

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Bodenamt (3)

Regionalplanungsstelle (3)

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (3)

-Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

